# Einwohnergemeinde Gurzelen



Friedhofreglement 2005

# Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Gurzelen

Die Personen und Aemterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts

Die Einwohnergemeinde Gurzelen erlässt gestützt auf

- Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gurzelen vom 11.02.2003
- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (BSG 211.112)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen(BSG 556.1)
- das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern (BSG 556.2)

folgendes Friedhofreglement:

# Allgemeines

#### Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Gurzelen sowie der vertraglich angeschlossenen Gemeinde Seftigen untersteht der Friedhofkommission der Einwohnergemeinde Gurzelen.

Sämtliche Aufgaben und Befugnisse im Bereich des Friedhofund Bestattungswesens werden von der Friedhofkommission wahrgenommen, sofern sie nicht einem andern Organ zugeordnet sind.

#### Art. 2

- <sup>1</sup> Jeder Todesfall oder Leichenfund ist anzeigepflichtig. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Zivilstandswesen sowie die Weisungen der Ortspolizei.
- <sup>2</sup> Der Präsident der Friedhofkommission oder ein von der Kommission gewählter Stellvertreter stellt die Bewilligung für die Erd- oder Urnenbestattung aus. Die Bewilligung darf erst erfolgen, wenn die amtliche Todesbescheinigung oder die Bescheinigung des Krematoriums vorliegt. Vorbehalten bleiben Art. 14 ff des Dekrets betreffend das Begräbniswesen.<sup>1</sup>
- <sup>3</sup> Die Angehörigen setzen sich mit dem Totengräber und bei kirchlichen Abdankungen auch mit dem Pfarrer in Verbindung.

#### Art. 3

Die Bestattung aller beim Ableben im Gebiet der Gemeinden Gurzelen und Seftigen wohnhaften Personen, totgeborene und aufgefundene inbegriffen, findet in der Regel auf dem Friedhof

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Bestattungsbewilligung ist dem Totengräber zu übergeben.

der Gemeinde Gurzelen statt. Der Ruheplatz steht unentgeltlich zur Verfügung.

#### Art. 4

Bewilligungen zur Bestattung von Personen, die beim Ableben ausserhalb des Gemeindegebietes von Gurzelen und Seftigen wohnhaft waren, erteilt der Präsident der Friedhofkommission oder ein von der Kommission gewählter Stellvertreter. Die Gebühr wird vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gurzelen im Rahmen des Gebührentarifes festgelegt. Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Für Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber ist keine Platzgebühr zur entrichten.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Bei aussergewöhnlichen Todesfällen, Verbrechen oder Suizid, wird die Bewilligung zur Bestattung erst nach Erstellung des Protokolls der zuständigen Behörde über den Todesfall erteilt.

#### Art. 6

Bestattungen haben in der Regel am 3. oder 4. Tag nach Todeseintritt stattzufinden, wobei Sonn- und allgemeine Feiertage in der Tagesberechnung nicht mitzählen.

#### Art. 7

Der Zeitpunkt für Bestattungen ist in Absprache mit den betroffenen Organen festzulegen. Ausgenommen in Zeiten von Epidemien finden sonntags keine Beisetzungen statt.

#### Art. 8

Die Einwohnergemeinde Gurzelen stellt zur Aufbahrung eine Leichenhalle zur Verfügung. Die Kosten für die Aufbahrung sind im Anhang zum Reglement geregelt.

#### Art. 9

#### Friedhofkommission

Die Friedhofkommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon zwei Personen aus Seftigen und drei Personen aus Gurzelen Einsitz nehmen. Der Friedhofgärtner gehört der Kommission mit beratender Stimme an. Die Mitglieder werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Organisationsreglemente gewählt.

Die Friedhofkommission hat insbesondere folgende Kompetenzen und Befugnisse:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Artikel 19 des Dekretes über das Begräbniswesen sowie weiteres übergeordnetes Recht.

- a) Aufsicht über die in diesem Reglement bezeichneten Organe und Personen im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens
- b) Abschluss von Werkverträgen mit dem als Friedhofgärtner, Totengräber und Hauswart des Aufbahrungsgebäudes gewählten Personen
- c) Aufstellen der Pflichtenhefte
- d) Anordnung und Überwachung aller Arbeiten auf dem Friedhof
- e) Erstellen eines Gebührentarifs
- f) Erstellen des Budgets
- g) Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
- h) Gesamter Liegenschaftsunterhalt

#### Bestattungsvorschriften

#### Art. 10

Der Totengräber ist veranwortlich für das Einhalten der vorgeschriebenen Grabtiefen. Sie betragen:

Für Erdgräber: Erwachsene

160 - 180 cm

Kinder von 3 – 12 Jahren

120 - 150 cm

Kinder unter 3 Jahren

100 - 120 cm

Für Urnengräber

# 60 - 70 cm

#### Art. 11

Im gleichen Erdgrab dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

In ein Urnengrab oder ein bestehendes Erdgrab dürfen maximal drei Urnen beigesetzt werden. Für die Berechnung der Ruhezeit ist die Erstbestattung massgebend.

#### Art. 12

#### Ruhefrist

Erwachsenengräber dürfen nicht vor Ablauf von mindestens 25 Jahren, Kindergräber von mindestens 20 Jahren geöffnet werden.

#### Exhumierung

Vorbehalten bleiben richterliche Verfügungen oder Bewilligungen des Regierungsstatthalters. In diesem Fall sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Exhumierung zu beachten.

Die Ruhefrist von 25 Jahren gilt auch für Urnengräber; vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 11 für nachträgliche weitere Urnenbeisetzungen.

Für das Abräumen der Grabmäler und Bepflanzungen sind Art. 13 – 18 massgebend.

#### Art. 13

Friedhofgestaltung Das Areal der Friedhofgemeinde auf der Zelg Gurzelen ist aufgeteilt in die

- Abteilungen Erdgräber für Erwachsene

Erdgräber für Kinder

Urnengräber

Gemeinschaftsgrabanlage (Aschenbestattung direkt in die Erde; Gemeinschaftsgrabstein ohne Namensnennung)

- Flächen für Infrastruktur (Gebäude, Wege etc.) und gärtnerische Gestaltung

- Freiflächen

#### Begräbnisplan

Die Friedhofkommission ist zuständig für die Gestaltung im Einzelnen und legt insbesondere den Begräbnisplan fest.

#### Art. 14

#### Randbepflanzung

Die Randbepflanzungen werden einheitlich vom Friedhofgärtner, der Friedhofgärtnerin gesetzt. Den Angehörigen der Verstorbenen wird dafür Rechnung gemäss Gebührenordnung gestellt.

#### Art. 15

#### Grabmäler

Die Grabmäler auf Erdgräbern dürfen erst nach dem Setzen der Fundamente gestellt werden; bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist.

Die Abmessungen der Grabmäler dürfen betragen:

	Höhe ab Boden Maximal		Breite maximal
Erdgräber	Normalgrösse:	100 cm	60 cm
	Kleinkinder:	60 cm	40 cm
	Urnengräber:	80 cm	50 cm

Als Grabmal sind auch Liegeplatten gestattet.

Die Grabmäler sind nach Weisung des Friedhofgärtners zu setzen. Auf das Gesamtbild innerhalb der Abteilung ist zu achten. Nötigenfalls entscheidet die Friedhofkommission.

#### Art. 16

# Grabpflege

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Sie können auf eigene Kosten andere damit beauftragen.

Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass diese nicht über die Grabeinfassung hinauswuchert. Hochpflanzen dürfen das Grabmal nicht um mehr als 40 cm überragen und sich nicht über Grababmessungen hinaus verbreiten.

Zur Grabpflege gehört auch das Instandhalten des Grabmals und seiner Stellung.

### Art. 17

Ungepflegte Gräber und Grabmäler

Der Friedhofgärtner meldet der Friedhofkommission ungenügend oder nicht mehr gepflegte Gräber. Die Friedhofkommission ist befugt, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung den Angehörigen mitzuteilen, dass die Oberflächengestaltung des Grabs durch den Friedhofgärtner abgeräumt wird mit Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung. Angehörige können auch von sich aus die vorzeitige Oberflächenabräumung verlangen. Wenn keine Angehörigen oder mit der Grabpflege Beauftragten ausfindig gemacht werden können, verfügt die Friedhofkommission nach Ablauf von 2 Jahren über das Grab. Die Ruhezeit des Grabes gemäss Art.12 bleibt in jedem Fall gewährleistet.

Bei schadhaften, schief- oder nicht feststehenden Grabmälern ist die Friedhofkommission berechtigt, nach Benachrichtigung der unterhaltspflichtigen Person das Grabmal auf Kosten der Unterhaltspflichtigen instand zu stellen oder entfernen zu lassen.

Art. 18

# Abräumung der Graboberflächen

Nach Ablauf von mindestens 25 Jahren, bei Kindergräbern nach 20 Jahren seit der Bestattung, kann die Friedhofkommission zur Vorbereitung neuer Gräberfelder oder der Umgestaltung von Friedhofteilen das Abräumen der Graboberflächen beschliessen.

Dies ist im Amtsanzeiger bekannt zu geben und auf dem Friedhof anzuschreiben, damit die Angehörigen über das Grabmal und die Bepflanzung verfügen können.

Bei generellen Oberflächenabräumungen werden die Kosten von der Gemeinde übernommen.

Art. 19

Öffnung des Friedhofs Der Friedhof steht der Bevölkerung ständig offen. Über die Zugänglichkeit der Räume des Aufbahrungsgebäudes beschliesst die Friedhofkommission.

Allgemeine Ruhe und Ordnung

Die Friedhofbesucher haben die einem Friedhof angemessene Ruhe und Ordnung zu wahren. Kinder haben nur mit dem Einverständnis Erwachsener Zutritt. Das Mitnehmen von Hunden in das Friedhofareal ist verboten.

Weisungen der Friedhoforgane ist Folge zu leisten.

Art. 20

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden nach der Gemeindeverordnung (Art. 50 ff GV) durch den Gemeinderat geahndet.

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung von Gurzelen per 1. Januar 2006 in

Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2005 beraten und angenommen.

# Einwohnergemeinde Gurzelen

9: Mange

E. Kaufmann Gemeindepräsidentin

A. Beer Gemeindeschreiberin

A. Ze,

# **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über das Begräbniswesen 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2005 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3663 Gurzelen, 15. Dezember 2005

Gemeindeschreiberei Gurzelen

sig. A. Beer Gemeindeschreiberin

A. Bon

# Friedhofreglement, Änderung

#### Art. 13 neu:

Friedhofgestaltung

Das Areal der Friedhofgemeinde auf der Zelg Gurzelen ist aufgeteilt in die

Abteilungen

- Erdgräber für Erwachsene
- Erdgräber für Kinder
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrabanlage (Aschenbestattung direkt in die Erde; Gemeinschaftsgrabstein mit oder ohne Namensnennung)

Flächen für Infrastruktur (Gebäude, Wege etc.) und gärtnerische Gestaltung,

Freiflächen

Begräbnisplan

Die Friedhofkommission ist zuständig für die Gestaltung im Einzelnen und legt insbesondere den Begräbnisplan fest.

Art. 13 bisher
Friedhofgestaltung

Das Areal der Friedhofgemeinde auf der Zelg Gurzelen ist aufgeteilt in die

Abteilungen

- Erdgräber für Erwachsene
- Erdgräber für Kinder
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrabanlage (Aschenbestattung direkt in die Erde; Gemeinschaftsgrabstein ohne Namensnennung)

Flächen für Infrastruktur (Gebäude, Wege etc.) und gärtnerische Gestaltung,

Freiflächen

Begräbnisplan

Die Friedhofkommission ist zuständig für die Gestaltung im Einzelnen und legt insbesondere den Begräbnisplan fest.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2007 hat vorstehende Änderungen des Friedhofreglementes der Einwohnergemeinde Gurzelen ohne Gegenstimme genehmigt.

Gurzelen, 21. Juni 2007

EINWOHNERGEMEINDE GURZELEN

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

A. Be

<u>Auflagezeugnis</u>
Vorliegende Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden, gemäss Publikation vom 19. April 2007. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Gurzelen, 21. Juni 2007

Die Gemeindeschreiberin:

A. Beu

# Einwohnergemeinde Gurzelen

# Gebühren/Tarife Friedhof, Anhang zum Reglement

(Stand 01.01.2018, Anpassungen vorbehalten, exkl. MWST)

1. Aufbahrunger	1. A	ufba	hrun	gen
-----------------	------	------	------	-----

- Einheimische und im Gemeindegebiet (Gurzelen und	Seftige	n)
Verstorbene		150.00
- Auswärtige	Fr.	200.00

# 2. Beisetzung inklusiv Grabaushub (Fakturierung durch Friedhofgärtner)

Fr. Fr. Fr. Fr. Fr.	750.00 450.00 550.00 250.00 200.00
11.	200.00
	Fr. Fr. Fr.

2.a. Abdankung ohne Beisetzung Fr. 100.00

# 3. Gemeinschaftsgrab

- Einmaliger Beitrag an Gemeinschaftsurne		
und Pflege der Anlage	Fr.	500.00
- Beschriftung	Fr.	200.00

# 4. Platzgebühr für Auswärtige

- Erdgrab	Fr.	500.00 – Fr. 2000.00
- Urnengrab	Fr.	250.00 – Fr. 1000.00

### 5. Anlage, Bepflanzung und Pflege (einmalig)

Erdgräber ab 12 Jahren	Fr. 600.00
Kindergräber bis 3 Jahre	Fr. kostenlos
Kindergräber 3 – 12 Jahre	Fr. kostenlos
Urnengräber	Fr. 300.00

# 6. Vorzeitige Oberflächenabräumung Fr. 150.00

#### 7. Kosten für die Einäscherung

- Krematorium Thun	nach Tarif
- Krematorium Bern	nach Tarif

plus Kosten für Urne und allfällige Aufbahrung